

das Strafverfahren und das Zivilverfahren. Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden gleichzeitig ausgegliedert und den Verwaltungsbehörden sowie einer neuen Behörde, dem Staatlichen Notariat, übertragen³⁸⁹. § 5 wiederholte Artikel 127 der Verfassung und schien so dem Unabhängigkeitssatz besonderen Nachdruck zu verleihen.

Indessen hatte schon vor Inkraftsetzen der Verfassung die damalige Deutsche Zentralverwaltung für Justiz entsprechend ihrem Statut nicht nur die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und Notariate, sondern auch der Gerichte ausgeübt³⁹⁰. Hieran änderte sich auch nichts, als nach Inkraftsetzen der Verfassung die Aufgaben der Deutschen Justizverwaltung vom Ministerium der Justiz übernommen wurden. Die Anleitung und Kontrolle sollte die Richter in die Lage versetzen, richtig Recht zu sprechen, d. h. Recht im Sinne der demokratischen oder sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Voraussetzungen, die Artikel 128 für die Erlangung und Ausübung des Richteramtes in persönlicher Hinsicht aufstellt, wurden erweitert, so daß die Persönlichkeit und Tätigkeit des Richters nicht nur Gewähr dafür bieten sollte, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sondern sich auch vorbehaltlos für die Ziele der »DDR« einsetzt.

Im Herbst 1959 wurde die Wahl der Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten durch die örtlichen Volksvertretungen eingeführt³⁹¹ sowie das Gerichtsverfassungsgesetz geändert und ergänzt³⁹². Gleichzeitig wurde das Gerichtsverfassungsgesetz in neuer Fassung verkündet³⁹³. In § 1 Abs. 2 wurden jetzt die Gerichte als Organe der einheitlichen volkdemokratischen Staatsmacht bezeichnet. Als Aufgabe der Rechtsprechung wurde nicht mehr der Dienst am Aufbau des Sozialismus, sondern entsprechend dem weiteren Fortschritt in der Entwicklung als Dienst am Siege des Sozialismus bezeichnet. Die Richter sollten hinfort nicht nur Recht sprechen, sondern auch »politische Arbeit unter den Werktätigen« leisten, d. h. politisch-ideologisch auf die Bevölkerung einwirken. Die auf Zeit (zuerst auf drei Jahre, seit dem 4. April 1963 auf vier Jahre) von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählten Richter der Kreisgerichte und die für denselben Zeitraum von den Bezirkstagen gewählten Richter der Bezirksgerichte sind seitdem ihren Kurationsorganen rechenschaftspflichtig und können im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz abberufen werden, u. a., wenn sie gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzt haben. Als eine Grundpflicht der Richter wurde festgelegt, daß sie in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und Wachsamkeit zu üben hätten. Auch die neue Fassung des GVG enthielt den Verfassungssatz von der Unabhängigkeit der Richter. Indessen wurde jetzt in § 13 die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte durch das Ministerium der Justiz legalisiert. Als persönliche Voraussetzung für

³⁸⁹ Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057), Verordnung über die Errichtung und die Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055).

³⁹⁰ *Walther Rosenthal, Die Justiz in der Sowjetzone, Aufgaben, Methoden, Aufbau, Bonner Bericht aus Mittel- und Ostdeutschland, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn und Berlin, 1962, S. 29/30.*

³⁹¹ Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 751).

³⁹² Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 753)-

³⁹³ GBl. I S. 756.